

Verordnung über das Naturdenkmal „2 Eichen in der Mühläckerstraße in Memmelsdorf“

vom 31.03.2016

Auf Grund von § 28 sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/9 der Gemarkung Memmelsdorf vorhandenen 2 Eichen werden unter der Bezeichnung „2 Eichen in der Mühläckerstraße in Memmelsdorf“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Eichen ist auch die Umgebung in einem Umkreis von 5 m unter Schutz gestellt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die in § 1 bezeichneten 2 Eichen stellen wegen ihrer besonderen Schönheit und Dominanz eine wesentliche Bereicherung und Prägung des Ortsbildes dar.

Sie sind deshalb im öffentlichen Interesse zu schützen.

§ 3

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Die Bäume zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,

2. den Boden zu verdichten,
3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Straßen Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Sachen im Gelände lagern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

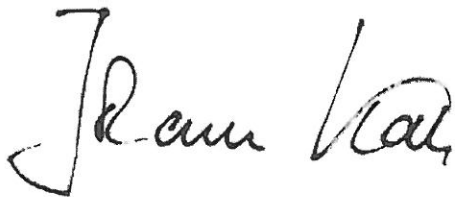
- (1) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere den Verboten des § 3 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bamberg, 31.03.2016

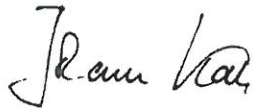
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann Kalb'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Johann Kalb
Landrat

**Schutzgebietskarte
zur Verordnung über das Naturdenkmal
„2 Eichen in der Mühläckerstraße in
Memmelsdorf“**

▲ Standort der Bäume

Bamberg, 31.03.2016
Landratsamt Bamberg



Johann Kalb
Landrat

Maßstab 1 : 2.000

